

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2024	Ausgegeben am 21. November 2024	www.ris.bka.gv.at
Nr. 102 Verordnung: Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2024 geändert wird		

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2024 geändert wird

Auf Grund des § 40 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021, sowie auf Antrag der nachstehend genannten Gemeinden, wird verordnet:

Artikel I

Die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2024, LGBl. Nr. 90/2023, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 49/2024, wird wie folgt geändert:

In der Tabelle am Ende des § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Unter der Rubrik „Bezirk Freistadt“ wird folgende Gemeinde in alphabetisch richtiger Reihenfolge eingefügt:

Gemeinde	Bezirkshauptmannschaft	ab
Unterweißenbach	Freistadt	1. Jänner 2025

2. Unter der Rubrik „Bezirk Grieskirchen“ wird folgende Gemeinde in alphabetisch richtiger Reihenfolge eingefügt:

Gemeinde	Bezirkshauptmannschaft	ab
Eschenau im Hausruckkreis	Grieskirchen	1. Jänner 2025

3. Unter der Rubrik „Bezirk Kirchdorf“ wird folgende Gemeinde in alphabetisch richtiger Reihenfolge eingefügt:

Gemeinde	Bezirkshauptmannschaft	ab
Steinbach am Ziehberg	Kirchdorf	1. Jänner 2025

4. Unter der Rubrik „Bezirk Wels-Land“ wird folgende Gemeinde in alphabetisch richtiger Reihenfolge eingefügt:

Gemeinde	Bezirkshauptmannschaft	ab
Stadl-Paura	Wels-Land	1. Jänner 2025

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
---	---